

Kostenerstattung bei besonderer Form der Ernährung

In welchen Fällen besonderer Ernährung können
die Bewohnerinnen und Bewohner eine Erstattung
der Verpflegungskosten verlangen?

BIVA

Impressum

Herausgeberin:
Bundesinteressenvertretung für alte
und pflegebetroffene Menschen
(**BIVA**) e.V.

Siebenmorgenweg 6-8
53229 Bonn

Tel.: 0228 – 9090480
Fax: 0228 – 90904822
E-Mail: info@biva.de
Internet: www.biva.de

Verantwortlich i.S.d.P.:
Dr. Manfred Stegger
Vorstandsvorsitzender BIVA e.V.

Text: Guido Steinke,
Rechtsanwalt
Layout: Stephanie Reichardt
Redaktion: Katrin Markus
Ersterscheinungsdatum:
Januar 2007

2. Auflage Mai 2016
Aktualisierung: Ulrike Kempchen

Alle Angaben für diese Broschüre wurden sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Garantie für ihre Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden. Alle Rechte dieses Werkes sind urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung oder Verbreitung – auch auszugsweise – darf nicht ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers erfolgen.

Liebe Leserin, lieber Leser,

immer wieder erreichen die BIVA Fragen, die sich um die Formen der (künstlichen) Ernährung in Heimen drehen. Fragen wie:

- „Was ist ‚enterale Ernährung‘?“
- „Werden Verpflegungskosten bei Sondenernährung erstattet?“

sind nur einige davon.

Wie die Rechtslage ist und was man tun kann, wenn man sich unrechtmäßig abgewiesen fühlt, dazu soll dieser kleine Ratgeber einen Überblick geben.

Wir würden uns freuen, wenn wir Ihnen damit ein wenig helfen können, Konflikte im Heim zu entschärfen – zum Wohle aller, vor allem aber der zu betreuenden Menschen!



Dr. Manfred Stegger, Vorstandsvorsitzender BIVA e.V.

Die **BIVA** setzt sich seit 1974 für die Rechte und Interessen von Menschen ein, die Hilfe oder Pflege benötigen und daher in betreuten Wohnformen leben. Sie vertritt Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen und von Pflege Betroffene. Das schließt sowohl alle Menschen ein, die im Alter und bei Behinderung selbst Wohn- und Pflegeangebote in Anspruch nehmen, als auch deren Angehörige, die sich in der schwierigen Situation von Pflege und Betreuung befinden.

Die **BIVA** leistet bundesweit Hilfe und berät in persönlichen Angelegenheiten bei sämtlichen Fragen zum

- Leben im Heim sowie in betreuten Wohnformen,
- insbesondere bei
- Fragen zum Heimvertrag, Mietvertrag, Betreuungsvertrag
 - Fragen zu Entgelterhöhungen,
 - Ärger mit der Heimleitung,
 - Art und Umfang der Mitwirkungsrechte von Heimbeirat, Heimförsprecher,
 - Fragen zu den Aufgaben der Heimaufsicht.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	5
---------------------	----------

1. Enterale Ernährung

Was ist „enterale Ernährung“?	6
Gibt es enterale Ernährung auch in der Einrichtung?	7
Wer hat die Kosten der enteralen Ernährung zu tragen?	7
Muss ich bei enteraler Ernährung trotzdem den vollen Verpflegungssatz bezahlen?	7
Kann ich die Verpflegungskosten erstattet verlangen, wenn ich sie bereits bezahlt habe?	7
Wie sind die Fälle zu beurteilen, bei denen neben der enteralen Ernährung noch zusätzliche Ernährung verabreicht wird?	8
Wie lange kann ich verlangen, zuviel gezahlte Verpflegungskosten erstattet zu bekommen?	9
Kann die Frage der Kostenerstattung vorsorglich im Wohn- und Betreuungsvertrag geregelt werden?	9

2. Diäten

Was versteht man unter Diäten?	10
Gilt für diätetische Lebensmittel das Gleiche wie für Sondenernährung?	10

Anhang

I Rechtsprechung	12
II Gesetze (in Auszügen)	13

Vorbemerkung

Menschen, die in Einrichtungen leben, benötigen aus gesundheitlichen Gründen oft mehr als nur die reguläre Ernährung, die die Heimküche oder ein externer Zulieferer (sog. Caterer) zu bieten haben.

Manche Menschen können aus medizinischen Gründen keine Nahrung auf natürlichem Wege mehr aufnehmen.

Beide Personengruppen benötigen eine ihren Bedürfnissen angepasste Ernährung. Wer für die dadurch entstehenden Kosten aufzukommen hat, ist nicht immer eindeutig und hat insbesondere in zwei Fallgestaltungen mehrfach die Gerichte beschäftigt:

- ▶ enterale Ernährung und
- ▶ Diätkost.

1. Enterale Ernährung

1.1 Was ist "enterale Ernährung"?

Der Begriff "enterale Ernährung" bedeutet Ernährung über den Magen-Darm-Trakt (aus dem griechischen: enteron = Darm).

Wenn ein Mensch längere Zeit nicht ausreichend essen kann, darf oder will, droht Mangelernährung. In einem solchen Fall kann ein Arzt eine enterale Ernährung empfehlen.

Voll bilanzierte enterale Nahrungen enthalten alle Nährstoffe, die man zur dauerhaften Ernährung benötigt, also Eiweiß, Kohlenhydrate und Fette, aber auch alle Vitamine, Mineralstoffe und Spurenelemente.

Wenn ein Patient zum Beispiel aufgrund einer Erkrankung im Halsbereich nicht mehr schlucken kann, erhält er die Nahrung durch einen kleinen, dünnen Schlauch, eine Sonde. Diese Sonde wird entweder vorübergehend durch die Nase in den Magen geführt oder sie wird dauerhaft durch eine kleine Einstichstelle durch die Bauchdecke in den Magen oder Dünndarm gelegt. (sog. Sondenernährung).

Es gibt jedoch auch Fälle, bei denen ein Patient überhaupt nicht über den Magen-Darm-Trakt ernährt werden kann, zum Beispiel bei einer entzündlichen Darmerkrankung oder nach einer Darmoperation. Die Patienten erhalten die Nährstoffe mittels Infusionen dann direkt in die Blutbahn injiziert.

Man spricht dann von „parenteraler Ernährung“, weil sie unter Umgehung des Magen-Darm-Traktes erfolgt.

1.2 Gibt es enterale Ernährung auch in der Einrichtung?

Ja! Auch in der Einrichtung ist – wie jede medizinisch indizierte Behandlung – eine enterale Ernährung möglich. Sie wird vom Arzt angeordnet. Das Heim muss für die Verabreichung der Nahrung geschultes Personal vorhalten.

1.3 Wer hat die Kosten der enteralen Ernährung zu tragen?

Die vom Arzt verordnete enterale Ernährung wird von den Krankenkassen bezahlt.

1.4 Muss ich bei enteraler Ernährung trotzdem den vollen Verpflegungssatz bezahlen?

Wenn die Bewohnerin oder der Bewohner keine andere Nahrung zu sich nimmt, darf der Heimbetreiber nicht doppelte Verpflegungskosten berechnen. Er muss sich bei der Verabreichung von enteraler Ernährung die ersparten Aufwendungen für die „normale“ Essenszubereitung anrechnen lassen. Mit anderen Worten: Er muss die Kosten für die „normale“ Verpflegung aus dem Heimentgelt heraus rechnen.

1.5 Kann ich die Verpflegungskosten erstattet verlangen, wenn ich sie bereits bezahlt habe?

Hat die Bewohnerin/der Bewohner bereits den vollen Verpflegungssatz gezahlt, hat sie/er in Höhe der ersparten Aufwendungen für die „normale“ Verpflegung einen Erstattungsanspruch gegenüber der Einrichtung.

Diese prinzipielle Pflicht des Einrichtungsträgers zur Erstattung ersparter Verpflegungsaufwendungen bei ausschließlicher Sondenernährung hat der Bundesgerichtshof (BGH) in einem Urteil vom 04.11.2004 (Az. III ZR 371/03) in Fortführung seiner Rechtsprechung vom 22. 01.2004 (Az. III ZR 68/03) bestätigt. Der BGH betonte ausdrücklich, dass es nicht gerechtfertigt ist, dass Bewohner von stationären Einrichtungen, die mit Sondennahrung verpflegt werden müssen, zu einem Solidarausgleich für die Vergütung der Verpflegung herangezogen werden, die sie aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation nicht in Anspruch nehmen können.

Die Höhe dieser ersparten Aufwendungen richtet sich nach der jeweiligen Kostengestaltung der Einrichtung. In den von der Rechtsprechung entschiedenen Fällen wurde ein Betrag von 3,50 Euro/Tag nicht beanstandet. In der neuesten Rechtsprechung des BGH vom 06.02.2014, Az. III ZR 187/13 war von etwa 1/3 der Verpflegungskosten die Rede. Im Einzelfall kann es natürlich Abweichungen geben.

1.6	Wie sind die Fälle zu beurteilen, bei denen neben der enteralen Ernährung noch zusätzliche Nahrung verabreicht wird?
------------	---

Wenn neben der enteralen Ernährung z.B. noch Getränke zubereitet und verabreicht werden, entstehen der Einrichtung dadurch Kosten, die von der Bewohnerin oder dem Bewohner zu bezahlen sind. Dadurch können sich die ersparten Aufwendungen des Einrichtungsträgers vermindern bzw. der Betrag, der gutzuschreiben ist, verringern.

1.7 Wie lange kann ich verlangen, zu viel gezahlte Verpflegungskosten erstattet zu bekommen?

Die Erstattungsansprüche unterliegen der Verjährung, d.h. nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums kann das Heim die Erstattung verweigern.

Die Verjährungsfrist für Erstattungsansprüche beträgt drei Jahre, s. § 195 BGB. Sie beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Erstattungsanspruch entstanden ist.
z.B. Erstattungsanspruch für die Zeit vom 1.3.2006 – 31.08.2006, Erstattungsanspruch verjährt zum 31.12.2009.

1.8 Kann die Frage der Kostenerstattung vorsorglich im Wohn- und Betreuungsvertrag geregelt werden?

Ja! Der Wohn- und Betreuungsvertrag regelt die Rechte und Pflichten zwischen Bewohnerinnen/Bewohnern und dem Einrichtungsträger, also auch die Zahlungs- und Erstattungspflichten. Er kann also auch Regelungen zur Kostenerstattung bei (evtl.) Sondenernährung enthalten.

Der Wohn- und Betreuungsvertrag liegt meist in vorgefertigter Fassung vor und wird so den (zukünftigen) Bewohnerinnen und Bewohnern präsentiert. Er ist ein „Mustervertrag“ und unterliegt daher den Vorschriften über allgemeine Geschäftsbedingungen (§§ 305 ff. BGB).

Falls ein Vertrag eine Klausel enthält, wonach auch bei enteraler Ernährung der volle Verpflegungssatz zu zahlen ist, obwohl keine oder nur in geringem Umfang sonstige Verpflegung eingenommen wird, verstößt

dies gegen die Grundsätze des § 615 Satz 2 BGB. Daher ist eine solche Klausel in der Regel als unwirksam anzusehen (unangemessene Benachteiligung der Betroffenen).

2. Diäten

2.1 Was versteht man unter Diäten?

Seit Hippokrates wird als Diät eine spezielle Ernährung bezeichnet, bei der längerfristig oder dauerhaft eine spezielle Auswahl von Nahrungsmitteln verzehrt wird. Heutzutage bezeichnet das Wort Diät:

- ▶ Eine kurzfristige Veränderung der Ernährungsform zur Gewichtsreduktion (*Reduktionsdiät*) oder
- ▶ Eine längerfristige oder dauerhafte Ernährungsumstellung zur unterstützenden Behandlung einer Krankheit (*Krankenkost*)

2.2 Gilt für diätetische Lebensmittel das gleiche wie für Sondenernährung?

Grundsätzlich nein!

Voraussetzung dafür, dass Diäten mit enteraler (Sonden-)Ernährung verglichen werden können, ist, dass die Diäten ärztlich verordnet und von den Krankenkassen bezahlt werden. Diese Vergleichbarkeit ist in den meisten Fällen nicht gegeben, da sie nicht als Heilmittel oder Arzneimittel gelten.

Heilmittel im Sinne von § 32 SGB V sind alle ärztlich verordneten Dienstleistungen, die einem Heilzweck dienen oder einen Heilerfolg sichern und nur von entsprechend ausgebildeten Personen erbracht werden dürfen.

Fehlt einem Mittel die erforderliche arzneimittelrechtliche Zulassung, dürfte es schon deswegen nicht von den Krankenkassen als Krankenbehandlung nach § 27 Abs 1 SGB V anerkannt werden.

Nach § 2 Abs 1 Nr 1 Arzneimittelgesetz (AMG) sind unter Arzneimitteln u.a. solche Substanzen zu verstehen, die gerade dazu bestimmt sind, durch ihre Anwendung am oder im menschlichen Körper Krankheitszustände zu heilen, zu lindern, zu verhüten oder zu erkennen. Insoweit stellen das SGB V und das AMG auf denselben Zweck ab.

Die Gerichte haben in zahlreichen Fällen bei Diäten eine Erstattungspflicht der Krankenkassen verneint. Insofern liegt dann auch kein Fall der „doppelten Bezahlung“ durch Krankenkasse und Heimbewohner/Heimbewohnerin vor.

Nur wenn die Ernährung von den Krankenkassen bezahlt wird und die Einrichtung dadurch Einsparungen hat, kann eine Erstattungspflicht in Frage kommen. Dann gilt dasselbe wie bei der enteralen Ernährung (s.o.).

Anhang

I. Rechtsprechung

1.1 Bundesgerichtshof zur Erstattungspflicht bei Sondennahrung

Im Urteil vom 4. November 2004 (Az. III ZR 371/03) bestätigte der Bundesgerichtshof (BGH) die prinzipielle Pflicht des Heimträgers zur Erstattung ersparter Verpflegungsaufwendungen bei Sondennahrung (in Fortführung des Urteils vom 22. Januar 2004, Az. III ZR 68/03). Fehlt es an einer ausdrücklichen vertraglichen Regelung, kommt § 615 Satz 2 BGB zum Tragen, der sich mit der Anrechnung von ersparten Aufwendungen befasst.

Zwar ist grundsätzlich eine Pauschalierung von Leistungen zulässig. Der Senat hielt es jedoch für nicht gerechtfertigt, dass Heimbewohner, die mit Sondennahrung verpflegt werden müssen, zu einem Solidarausgleich für die Vergütung der Verpflegung herangezogen werden, die sie aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation nicht in Anspruch nehmen können.

1.2 OLG Karlsruhe zur Verjährung der Erstattungsansprüche

Das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe hat in einer Entscheidung vom 13.04.2006 (Az. 1 U 202/05) zur Frage der Verjährung bei zu viel gezahltem Heimentgelt Stellung genommen.

Es hat entschieden, dass Bereicherungsansprüche auf Rückzahlung von Entgeltanteilen für nicht beanspruchte

Verpflegungsleistungen nicht der regelmäßigen 30-jährigen Verjährung des § 195 BGB a.F. unterliegen, sondern der für die Entgelte maßgeblichen kurzen Verjährungsfrist des § 196 Abs. 1 Nr. 11 BGB a.F. Diese betrug bis zum Inkrafttreten der Schuldrechtsreform zum 01.01.2002 zwei Jahre.

Für „Neuansprüche“ nach Inkrafttreten der Schuldrechtsreform beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre.

II. Gesetze (in Auszügen)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 195 Regelmäßige Verjährungsfrist

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

§ 305 Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen in den Vertrag

(1) ¹Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. ²Gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrags bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche Form der Vertrag hat. ³Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen nicht vor, soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur dann Bestandteil eines Vertrags, wenn der Verwender bei Vertragsschluss

1. die andere Vertragspartei ausdrücklich oder, wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist, durch deutlich sichtbaren Aushang am Orte des Vertragsschlusses auf sie hinweist und
2. der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise, die auch eine für den Verwender erkennbare körperliche Behinderung der anderen Vertragspartei angemessen berücksichtigt, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen,

und wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist.

- (3) Die Vertragsparteien können für eine bestimmte Art von Rechtsgeschäften die Geltung bestimmter Allgemeiner Geschäftsbedingungen unter Beachtung der in Absatz 2 bezeichneten Erfordernisse im Voraus vereinbaren.

§ 615 Vergütung bei Annahmeverzug und bei Betriebsrisiko

¹Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. ²Er muss sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. ³ (...)

Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)

§ 27 Krankenbehandlung

(1) ¹Versicherte haben Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. ²Die Krankenbehandlung umfaßt

1. ärztliche Behandlung einschließlich Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung,
2. zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz,
- 2a. Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen,
3. Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
4. häusliche Krankenpflege und Haushaltshilfe,
5. Krankenhausbehandlung,
6. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und ergänzende Leistungen.

³Bei der Krankenbehandlung ist den besonderen Bedürfnissen psychisch Kranker Rechnung zu tragen, insbesondere bei der Versorgung mit Heilmitteln und bei der medizinischen Rehabilitation. (...)

(2) ...

Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (AMG)

§ 2 Arzneimittelbegriff

(1) Arzneimittel sind Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die dazu bestimmt sind, durch Anwendung am oder im menschlichen oder tierischen Körper

1. Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhafte Beschwerden zu heilen, zu lindern, zu verhüten oder zu erkennen,

2. die Beschaffenheit, den Zustand oder die Funktionen des Körpers oder seelische Zustände erkennen zu lassen,

3. vom menschlichen oder tierischen Körper erzeugte Wirkstoffe oder Körperflüssigkeiten zu ersetzen,

4. Krankheitserreger, Parasiten oder körperfremde Stoffe abzuwehren, zu beseitigen oder unschädlich zu machen oder

5. die Beschaffenheit, den Zustand oder die Funktionen des Körpers oder seelische Zustände zu beeinflussen.

(2) Als Arzneimittel gelten

1. Gegenstände, die ein Arzneimittel nach Absatz 1 enthalten oder auf die ein Arzneimittel nach Absatz 1 aufgebracht ist und die dazu bestimmt sind, dauernd oder vorübergehend mit dem menschlichen oder tierischen Körper in Berührung gebracht zu werden,

(...)

(3) Arzneimittel sind nicht

1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches,
2. kosmetische Mittel im Sinne des § 2 Abs. 5 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches,
3. Tabakerzeugnisse im Sinne des § 3 des Vorläufigen Tabakgesetzes,
4. Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen, die ausschließlich dazu bestimmt sind, äußerlich am Tier zur Reinigung oder Pflege oder zur Beeinflussung des Aussehens oder des Körpergeruchs angewendet zu werden, soweit ihnen keine Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen zugesetzt sind, die vom Verkehr außerhalb der Apotheke ausgeschlossen sind,
5. (weggefallen)
6. Futtermittel im Sinne des § 3 Nr. 11 bis 15 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches,
7. Medizinprodukte und Zubehör für Medizinprodukte im Sinne des § 3 des Medizinproduktegesetzes, es sei denn, es handelt sich um Arzneimittel im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2,
8. die in § 9 Satz 1 des Transplantationsgesetzes genannten Organe und Augenhornhäute, wenn sie zur Übertragung auf andere Menschen bestimmt sind.

(...)